



Kinderkrippenordnung

Aufgabe der Kinderkrippe

Kinderkrippengruppen sind erste außerfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind, und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten gefördert und betreut werden. Die pädagogischen Schwerpunkte sind die Bewegung in der Natur und die Sprachentwicklung.

Allgemeine Bestimmungen, Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

Die Kinderkrippeneinschreibung für das darauffolgende Kinderbetreuungsjahr findet im Frühjahr statt. Die betreffenden Eltern werden von der Gemeinde Wildschönau rechtzeitig über den genauen Termin informiert.

Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig.

In der Kinderkrippe aufgenommen werden Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat.

Kinder, welche zwischen Oktober und Januar das 18. Lebensmonat vollenden, können im Januar einsteigen.

Kinder, welche zwischen Februar und Mai das 18. Lebensmonat vollenden, können im Mai einsteigen.

Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach lt. Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz aufzunehmen:

- a) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
- b) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wildschönau,
- c) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil berufstätig ist
- d) Kinder, die sich ausschließlich oder überwiegend bei einem Elternteil aufhalten, wenn dieser Elternteil nachweislich arbeitssuchend ist oder sich in Ausbildung befindet
- e) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
- f) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
- g) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht

Weiteres Reihungskriterium: Kinder, die eine Ganztagesbetreuung benötigen

Die verbindliche Anmeldung erfolgt für ein Kinderbetreuungsjahr (1. September bis 31. August), jedoch kann im Jänner und Mai ein Kind neu einsteigen. Die Eingewöhnung erfolgt im September, Januar und Mai. Im Eingewöhnungsmonat Verrechnung laut tatsächlicher Inanspruchnahme. Falls eine Abmeldung erfolgt, ist diese mit einer Frist von einem Monat möglich.

Öffnungszeiten und Tarife (pro Monat) 2025/26

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 07.00 bis 14.00 Uhr

Vormittag: 07.00 – 13.00 Bringzeit 07.00 – 08.30 Abholzeit ab 12.00

Vormittag mit Mittagsbetreuung: 07.00 – 14.00

Nachmittag: 13.00 – 17.00 Bringzeit 13.00 – 13.30 Abholzeit: flexibel

Besuchstage pro Woche	Vormittag 07.00 – 13.00	Mittagsbetreuung 13.00 – 14.00	Nachmittag 13.00 – 17.00	Ganztage 07.00 – 17.00
1	145,-	20,-	105,-	185,-
2	176,50	26,50	130,-	241,50
3	208,-	33,-	155,-	298,-
4	239,50	39,50	180,-	354,50
5	271,-	46,-	205,-	411,-

In den Gebühren ist eine gesunde Jause inkludiert.

Ein warmes Mittagessen kostet € 5,00 und wird separat monatlich im Nachhinein verrechnet.

Aus pädagogischen Gründen ist der Besuch der Krippe mindestens 2 Mal pro Woche erforderlich.

Bedarfstag (nach Verfügbarkeit und Abklärung mit der Leitung)

- Mittagstisch: 10,- Euro/Tag
- halber Tag: 25,- Euro/Tag
- ganzer Tag: 50,- Euro/Tag

Der Unkostenbeitrag für Aktivitäten, Feiern, Ausflüge und Diverses von € 60,-/Jahr (bzw. je nach Einstieg) wird von der Einrichtung eingefordert. Weiters sind Windeln und Feuchttücher je nach Bedarf mitzubringen.

Der Elternbeitrag wird monatlich vorgeschrieben.

Ein Anspruch auf Erstattung von Kostenbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht.

Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist vor Beginn eines neuen Semesters bzw. in dringenden Fällen auch unter dem Jahr möglich und mit der Kinderkrippenleitung abzuklären, sofern es die Auslastung in den Gruppen zulässt.

Ferienregelung

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist die Kinderkrippe geschlossen.

Die Weihnachtsferien richten sich nach den diesbezüglichen Ferien der Schule.

Die Kinderkrippe Käferltreff wird als ganzjährige/ganztägige Gruppe geführt. Die Information über Schließzeiten wird Anfang des Kinderbetreuungsjahres bekannt gegeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Kinderkrippenkind Anspruch auf 5 Wochen Ferien hat. Dies ist einzuhalten und in der Urlaubsplanung unbedingt zu berücksichtigen. (Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz § 25, Abs. 2)

Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin der Kinderkrippe. Sie endet mit der Übergabe durch eine Mitarbeiterin an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann, oder den Mitarbeiterinnen der Kinderkrippe bekannt ist. Für den Schutz des Kindes auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe ist die Kinderkrippe nicht verantwortlich.

Die Eltern haben mit der schriftlichen Anmeldung bekannt zu geben, welche Personen das Kind bringen und abholen dürfen. Personen unter 16 Jahre sind nicht befugt, ein Kind abzuholen.

Bei Festen und Veranstaltungen der Kinderbetreuungseinrichtung, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von Kleidung und sonstigen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (insbesondere Wertsachen) wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.

Erkrankung eines Kindes/sonstige Verhinderung

Wir möchten Sie bitten, Ihr Kind regelmäßig in die Kinderkrippe zu bringen. Sollte Ihr Kind, z.B. aufgrund von Krankheit oder sonstiger Verhinderung nicht die Kinderkrippe kommen können, ist die Einrichtung zu verständigen.

Infektionskrankheiten, Salmonellen sowie Läusebefall sind sofort bekannt zu geben (ärztliches Attest)!

Bei Fieber, Durchfall oder einer ansteckenden Erkrankung des Kindes darf es auf keinen Fall die Betreuungseinrichtung besuchen.

Das Verabreichen von Medikamenten durch das pädagogische Personal ist nicht erlaubt.

Bei Ausgängen zum Spielplatz oder sonstige Aktivitäten im Freien wird keinerlei Haftung bei eventuellem Zeckenbefall übernommen. Bei Zeckenbefall eines Kindes nimmt das pädagogische Personal umgehend Kontakt mit den Eltern auf, die über das weitere Vorgehen entscheiden. Für das pädagogische Personal besteht keine Verpflichtung, Zecken zu entfernen.

Während die Kinder die Einrichtung besuchen, müssen die Eltern stets telefonisch erreichbar sein.

Falls ein Kind krank wird oder sich nicht wohlfühlt, werden die Eltern umgehend verständigt. Das Kind sollte so schnell wie möglich abgeholt werden. Änderungen von Anschrift, telefonischer Erreichbarkeit sind daher unverzüglich der Kinderkrippenleitung mitzuteilen.

Hausordnung

Die Hausordnung liegt in der Betreuungseinrichtung auf und ist verpflichtend einzuhalten.

Wichtige Informationen und Termine werden von der Kinderkrippenleitung rechtzeitig an der Anschlagtafel bekanntgegeben. Die Eltern werden ersucht, diese Mitteilungen zu beachten, um Missverständnissen vorzubeugen und Schwierigkeiten zu vermeiden.

Anliegen der Eltern sollen unbedingt außerhalb der Öffnungszeiten mit der Kinderkrippenleitung besprochen werden - bitte einen Gesprächstermin vereinbaren.

Eine Adressänderung oder die Änderung der Telefonnummer sind der Kinderkrippenleitung umgehend bekannt zu geben.

Der Kinderkrippen-Erhalter kann ein Kind vom Weiterbesuch ausschließen, wenn die Erziehungsberechtigten ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung das verlangte Entgelt nicht rechtzeitig entrichten.

Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen der Kinderkrippe fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz

Die Kinderkrippenmitarbeiter sind bemüht, ihrer Aufgabe der Erziehung und Betreuung bestmöglich nachzukommen. Dazu bedarf es jedoch der in der Kinderkrippenordnung sowie im Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz enthaltenen Bestimmungen und Richtlinien sowie der verständnisvollen Mithilfe der Erziehungsberechtigten.

Werden die Bestimmungen der Kinderkrippenordnung von Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder die im Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz festgelegten Pflichten verletzt, so kann die Gemeinde Wildschönau als Kinderkrippenerhalterin das Kind vom Weiterbesuch der Kinderkrippe ausschließen.

Datenschutz und Verschwiegenheitspflichten

Alle Mitarbeiterinnen, inklusive Praktikantinnen, unterstehen aufgrund des Datenschutzes der Verschwiegenheitspflicht. Personenbezogene Daten werden gesperrt aufbewahrt.

Wir bitten um Verständnis, dass keinerlei Daten weitergegeben werden dürfen.

Kontaktdaten:

Nadja Schoner, Tel. 05339/8110-450

Leiterin der Kinderkrippe Käferltreff